Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
(Für die Rückgabe unverlangter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.)

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 21,
Louis Lösche, Katharinenstraße 13, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 18,100.
Abonnementspreis vierteljährlich 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk.,
durch die Post bezogen 6 Mk.
Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß.
Tabellarischer Satz nach höherem Tarif.

Reclamen unter dem Redactionsstrich
die Spaltzeile 50 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 191. Dienstag den 10. Juli 1883. 77. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung,
Kohlenlieferung betreffend.

Die Lieferung des Bedarfs an Stein- und Braunkohlen für das hiesige Johannisstift auf die Zeit vom 1. August 1883 bis 31. Juli 1884 und zwar von ungefähr

125,000 Kilo beste Nußkohlen in Stücken,
1900 Hectoliter beste böhmische Braunkohlen
und 400 Hectoliter böhmische Knöpelkohle

soll an den Mindestfordernden, jedoch vorbehältlich der Auswahl unter den Submittenten, vergeben werden.

Die Lieferungsbedingungen liegen an Rathsstelle zur Einsichtnahme aus und sind die **Offerten** bis zum **10. Juli a. c. Mittags 12 Uhr bei der Nuntiatur ebendaselbst** mit der Aufschrift:

„Kohlenlieferung für das Johannishospital"

versiegelt einzureichen. Später eingehende Offerten können keine Berücksichtigung finden.

Leipzig, am 29. Juni 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Harrwitz.

Wohnungs-Vermiethung.

In dem **1. Stockwerke** des **linken Seitengebäudes** des der Stadtgemeinde gehörigen Grundstücks **zur grünen Linde**, Petersstreinweg Nr. 11, ist eine aus einer **2fenstrigen Stube, einer 1fenstrigen Kammer, Küche** und **Bodenkammer** bestehende **Wohnung vom 1. October dieses Jahres an** gegen **einvierteljährliche Kündigung** anderweit zu **vermiethen.**

Miethgesuche werden auf dem Rathhause, 1. Etage, Zimmer Nr. 17, woselbst auch die Vermiethungsbedingungen zu erfahren sind, entgegengenommen.

Leipzig, den 4. Juli 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Ertz.

Diebstahls-Bekanntmachung.

Gestohlen wurden allhier erstatteter Anzeige zufolge:

1) **Ein Leihhausschein** über ein goldenes **Collier und ein ebensolches Medaillon**, ferner zwei **weiße Handtücher**, aus einer **Wohnung** in Nr. 23 der Reichsstraße, im Laufe des vor. Mts.;

2) ein **Frauenjaquet** von schwarzem Stoff, mit rothem Passepoil und schwarzen Hornknöpfen — in einer Tasche befand sich ein **Portemonnaie** von braunem Leder, mit gelbem Bügel, enthaltend **4 ℳ**, in einem Thaler und einem Markstücke —, ferner ein **Sonnenschirm** von schwarzem Alpaca mit grauem Rande und schwarzem Stab mit rundem Knopf, aus dem Apollosaal, am 1. dss. Mts. Abends;

3) fünf bis sechs weißleinene **Frauenhemden**, 4 davon gez. A. B. 86.—89., ein **ebensolches** von weißer Baumwolle, gez. C. K., ein Paar ebensolche **Beinkleider**, ein Paar **dergleichen** von blau- und rothgestreiftem Barchent, zwei Klaugdrucke, eine grauleinene, eine roth- und weißgestreifte baumwollene und eine blau- und weißgetupfte wollene **Schürze**, acht weißleinene **Taschentücher**, mit den verschlungenen Buchstaben C. K. gez., **acht dergleichen**, gez. F. S. bez. J. O. und K. S., aus dem Vorsaal einer **Wohnung** in Nr. 7 am Brühl, vom 1. bis 2. dss. Mts.;

4) eine **Geldsumme** von **50 ℳ**, in zwei Doppelkronen und einer **Krone**, aus einem Comptoir in Nr. 16 der Katharinenstraße, vom 27. vor. bis 2. dss. Mts.;

5) ein **Paar Hosen** von schwarzem braungetupften Winterstoff, mit gelbem Bandfutter, aus einer **Wohnung** in **Nr. 26** der Südstraße, am 2. dss. Mts. Nachmittags;

6) eine schwarze **Reisedecke** mit brauner Borte eingefaßt, ein weißes **Oberhemd** und ein braunwollener **Regenschirm** mit silbrigem Griff, mittelst **Einbruchs** aus einem Gartenhäuschen in der IV. Abtheilung des **Johannesthales**, in der Nacht vom 2. zum 3. dss. Mts.;

7) ein **Frauenkleid** von grau- und braungestreiftem Kattun, eine **Serviette** von grauem Damast, mit Fransen, eine graue **Decke**, roth und blau bemalt, und ein kleiner **Schlüssel**, mittelst **Nachschlüssels** aus einem Gartenhäuschen in derselben Gartenabtheilung, zur nämlichen Zeit;

8) ein **Paar Frauenstiefeletten** von Kalbleder, mit Gummieinsätzen und besetzten Sohlen, aus einer **Wohnung** in Nr. 4 der Antonstraße, am 3. d. Mts. Vormittags;

9) eine **Leiter** mit ca. 25 Sprossen, **aus dem Hofraum** des Grundstücks Reichsstraße 52, am 3. d. Mts. Vormittags;

10) ein schwarzlederes **Geldtäschchen** mit Stahlbügel und einem Inhalte von ca. **11 ℳ**, in einem Thaler, einem Zweimarkstück, Markstücken und kleiner Münze, aus einer Schlafkammer in Nr. 45 der Sternwartenstraße, am 4. dss. Mts. Nachmittags;

11) ein **Mannsrock** von braunem Stoff, fast neu, mit einer Reihe Steinnußknöpfen und ein **Paar Hosen** von demselben Stoff, aus dem Hofraum des Grundstücks Nordstraße 49, in derselben Zeit;

12) ein **Paar** kalblederne **Halbstiefeln**, besetzt und mit Absatzeisen, aus einem Neubau an der Kramerstraße, am 5. dss. Mts.;

13) eine silberne **Cylinderuhr**, in vier Steinen gehend, mit Secunde, goldenen Zeigern und ciselirter Rückseite mit wappenähnlichen Schildchen, nebst kurzer **Talmikette** mit vergoldetem Uhrschlüssel, aus einer Kellerdiele im Sophienbad, am 5. dss. Mts. Abends;

14) zwei **Paar Frauenhosen** von weißem Shirting, **das eine Paar** mit Stickerei, aus einer Schlafkammer in **Nr. 14 am Königsplatze**, in der Zeit vom 15. bis 30. vor. Mts.;

15) eine **Geldsumme von 14—17 ℳ**, in zwei Thalern, Zweimark- und Markstücken, aus einer **Wohnung** in Nr. 7 der Kohlenstraße, vom 4. bis 6. dss. Mts.;

16) sechs silberne **Kaffeelöffel**, zum Theil M. G. gez., und eine **Reisedecke**, auf einer Seite dunkelbraun und auf der andern tigerfarbig, aus einem Gartenhäuschen in der IV. **Abtheilung** des Johannesthales, in der Nacht vom 6. zum 7. d. Mts.;

17) ein **Sommer-Ueberzieher** von dunklem Stoffe, mit schwarzem Sammetkragen, ein **Mannsjaquet** von blauem Stoffe, eine **dergleichen** von graubraunem Köper, ein **Hut** von Stoff (dunkelgrün und grün), zwei **Flaschen Bordeaux**, eine halbe **Flasche Champagner** und eine halbe **Flasche Weißwein**, mittelst **Einbruchs** aus einem Gartenhäuschen in derselben Gartenabtheilung, zur nämlichen Zeit;

18) eine graue **Joppe** mit grünem Passepoil, Hirschhornknöpfen und Riegel im Rücken, eine **dergleichen** von grauem Drell, eine rothgemusterte leinene **Tischdecke**, ein weißleinenes **Tischtuch**, gez. L. K., ein **Handtuch**, ebenso gez., ein **Hammer**, eine **Zange**, eine **Baumsäge** und ein **Strechbeutel**, auf gleiche Weise aus einem Gartenhäuschen ebenda, in derselben Nacht;

19) ein **Mannsrock** von schwarzem Lüster, mit einer Reihe Knöpfen, schwarzem Wollaffutter und im Henkel der Name „Bretterwitz", eine messingene **Rasenscheere** und eine kleine **Baumsäge**, auf dieselbe Art, vom gleichen Orte und zur nämlichen Zeit;

20) ein **Sommerüberzieher** von gelblichbraunem Stoffe, mit einer Reihe Knöpfen und hellbraunem Futter und eine **Flasche Limonaden-Extract**, ebenfalls mittelst **Einbruchs** aus einem Gartenhäuschen in derselben Gartenabtheilung, zur gleichen Zeit;

21) ein schwarzseidenes **Frauenjacket**, mit schwarzen Spitzen besetzt — in einer Tasche befand sich ein geldledernes **Portemonnaie** mit Stahlbügel, enthaltend ein **Zehnmarkstück** —, ferner ein **Regenmantel** von dunklem Stoff, mit zwei Reihen Knöpfen, mittelst **Einbruchs** aus einem Gartenhäuschen auf dem nördlichen Scherbergplatze, in der Nacht vom 6. zum 7. dss. Mts.;

22) ein **Jaquet** von braun- und weißgestreiftem Stoffe, mittelst **Einbruchs** aus einem Gartenhäuschen in der IV. Abtheilung des Johannesthales, in derselben Nacht;

23) sieben silberne **Kaffeelöffel**, gez. D. K. und F. L., ein **Sommerüberzieher** von erdfarbigem Stoffe, eine grauleinene **Tischdecke**, groß, durchaus roth gestickt, ein **Tuch**, von Kaffersticken zusammengenäht und mit Schlingen von weißer Schnur versehen, ein schwarzwollener **Shawl** und eine **Rasenscheere**, auf gleiche Weise aus einem Gartenhäuschen in derselben Gartenabtheilung, zur nämlichen Zeit;

24) eine silberne **Cylinderuhr** mit Secunde und geriefter Rückseite, aus einer Schlafstube in Nr. 9 der Albertstraße, am 7. dss. Mts.;

25) zwei blau- und weißgestreifte leinene **Mannshemden**, aus einem Schlafsaale in Nr. 20 der Mittelstraße, vom 6. bis 8. dss. Mts.;

26) ein grauleinener **Sack**, darin ein schwarzer **Tuchrock**, mit zwei Reihen Knöpfen, hellgestreiftem Aermel- und schwarzem Schoßfutter, ein **Paar** schwarze **Hosen** mit grauem Bandfutter, eine ebensolche **Weste**, ein **Jaquet** von Drell, zwei weiße baumwollene und ein leinenes **Mannshemde**, zwei wollene **Halstücher**, zwei **Taschentücher**, ein Paar rindlederne **Halbstiefeln**, beiegt, mit Absatzeisen, ein eingelegter **Stiefel**, ein Paar **Filzschuhe** und zwei Paar wollene **Socken**, aus einem Boxale in Nr. 24 der Plagwitzer Straße, in der Nacht vom 7. zum 8. dss. Mts.;

27) eine silberne **Cylinderuhr** mit geriefter Rückseite, eine tombakene **Cylinderuhr** mit Secunde und auf der Rückseite mit einem eingeravirten Hause und eine silberne **Spinduhr**, an welcher der große Zeiger fehlt, aus einem Portierlocal in Nr. 7 der Windmühlenstraße, in der Nacht vom 8. zum 9. dss. Mts.

Etwaige Wahrnehmungen über den Verbleib der **gestohlenen** Sachen oder den Thäter sind angelegentlich bei unserer Criminal-Abtheilung zur Anzeige zu bringen.

Leipzig, am 9. Juli 1883.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. Kuschke.

Nichtamtlicher Theil.

Ein neues Unterrichtsgesetz.

Jedes Jahr bringt in der Zeit der sauren Gurken Mangels bestimmter Thatsachen und Ereignisse allerlei mehr oder minder gute Vorschläge, Gerüchte, ja sogar Erfindungen der kühnen Phantasie, welche, meist unter dem Namen der „Seeschlangen" bekannt, immer wieder und wiederkehren. Der Zeitungsredacteur wie der Zeitungsleser wissen es genau, besonders, sobald die parlamentslose Zeit beginnt, müssen sie der kräftigen Einbildungskraft gegenüber nach Möglichkeit auf der Hut sein, aber es hilft nichts, der Redacteur hat die Pflicht, auch von Gerüchten seinem Publicum Mittheilung zu machen, und auch die Meldung solcher bietet oft genug einen brauchbaren Anhalt zur Beurtheilung von Tendenzen und Stimmungen gewisser Kreise.

Sobald die Parlamente geschlossen sind, hört man in der Presse Jahr für Jahr von der rastlosen Thätigkeit, welche in den Ministerien waltet, um das Volk mit neuen Gesetzen zu beglücken und alte Verheißungen zu erfüllen. In Preußen besonders wird in der Parlamentspause immer erzählt, das so lange vermißte und so oft in Aussicht gestellte Unterrichtsgesetz solle endlich vorgelegt werden. Wir bekennen offen, daß uns bei der Botschaft der Glaube fehlt. Die Materie ist schwierig, sehr schwierig, und wir glauben nicht, daß Herr v. Goßler, bei aller Anerkennung der Leistungsfähigkeit dieses Ministers, in der kurzen Zeit seiner Amtsführung Kraft und Muße genug hatte, um diese Vorlage ausarbeiten zu lassen; wir glauben es um so weniger, als wir leider nach den Erfahrungen der letzten Jahre überzeugt sein müssen, daß die Falk'schen Vorarbeiten zu einem Unterrichtsgesetz keine Berücksichtigung finden dürften. Bekanntlich ging Herr Dr. Falk gerade in dem Zeitpunct seines Portefeuilles verlustig, als er im Begriff war, den Entwurf eines Unterrichtsgesetzes zum Abschluß zu bringen.

Der Unterricht der Jugend ist allerdings schon seit Jahrhunderten, bereits im Mittelalter, als Gegenstand einer dauernden gesetzmäßigen Ordnung anerkannt worden, allerdings aber in der Weise, daß die germanische Welt in der Form der römisch-katholischen Kirche ein eigenes Staatswesen für die Lehre und Lehrer des Christenthums gebildet hat. Der Culturzweck des Staates verwirklichte sich durch die Kirche in einer großartigen Weise, aber später, auf dem Höhepunct seiner Macht, war das kirchliche Staatswesen mit den ständischen Classen und Interessen der Gesellschaft verwachsen und seinem idealen Beruf entfremdet worden, während das weltliche Gemeinwesen begonnen hatte, sehr wichtige allgemein-menschliche Aufgaben der Kirche in sich aufzunehmen, und die Reformation hat schließlich zu einer einheitlichen Auffassung der Staatsidee geführt, in welcher die Culturaufgaben der Kirche in einer kräftig verjüngten Gestalt fortleben. Freilich hat der verschiedene Verlauf der Reformation ein wesentlich verschiedenes Verhältniß der Staatsgewalt zu den Aufgaben des Unterrichts herbeigeführt.

Wenn wir von dem übrigen Europa absehen, so verdankt jedenfalls Deutschland die Anerkennung, welche es auf dem Gebiete der Schule erlangt hat, vor Allem der inneren Durchführung seiner Reformation, als einer absoluten Forderung des Gewissens, welche allein zur geistigen Befreiung führen konnte. In dem sich auflösenden deutschen Reiche fiel den Einzelstaaten die Aufgabe zu, die gewonnene einheitliche Staatsgewalt auch zur geistigen Hebung der schwächeren Classen des Volkes zu verwenden. Die Kursächsische Kirchenordnung vom Jahre 1580 ist in dieser Beziehung ein classisches Zeugniß, entsprechend den Mahnworten Luther's, als neue, in der europäischen Welt einzige Verwirklichung des reformatorischen Gedankens im Staat. Mit den zahlreichen landesherrlichen Schulordnungen wetteifern in dieser Zeit auch noch die städtischen Magistrate, bis unter dem namenlosen Elend des dreißigjährigen Krieges diese tüchtigen Grundlagen wieder verloren gehen. Erst das achtzehnte Jahrhundert erfaßt die Aufgaben des Unterrichts in der freien Weise, welche die Grundlage der heutigen pädagogischen Systeme geworden ist.

In Preußen war bereits unter Friedrich Wilhelm I. der Grundsatz des Schulzwangs ausgesprochen worden, und Friedrich der Große wurde durch die Erwerbung Schlesiens genöthigt, gesetzliche Normativbestimmungen für das Verhältniß gleichberechtigter Kirchen in der Volksschule zu finden. Bis zum Anfang des neunzehnten Jahrhunderts ist die Schulgesetzgebung Preußens im Ganzen einheitlich gestaltet und unter der Verwaltung des Ministers v. Altenstein ein Vierteljahrhundert hindurch zu einer würdigen Ausführung gekommen. Die unter Friedrich Wilhelm IV. zum Durchbruch gelangte Bewegung der Gesellschaft hat unter einer schwankenden Staatsleitung vom Standpunct kirchlicher und politischer Parteien aus zwar wieder wichtige Puncte in Frage gestellt und eine Fortbildung nach den wirklichen Bedürfnissen der Zeit gehemmt, immerhin aber die Hauptgrundlagen nicht zu ändern vermocht. Und an diesen wird auch bei einem neuen Unterrichtsgesetze festzuhalten sein und vor Allem den Liberalen die Aufgabe zufallen, diese Grundlagen zu vertreten.

Die Gesetzgebung muß eine einheitliche sein, ein einheitlicher Grundplan für die nationale Bildung ist von der Universität bis zur Dorfschule herab nothwendig, ebensowohl im Interesse der Einheit der Wissenschaft, wie auch zur Ausbildung des Lehrerpersonals, welches auf den höheren Stufen für die niederen zu bilden ist. Diese einheitliche Gesetzgebung ist ferner erforderlich zur Regelung des Verhältnisses der Kirche zur Schule, welche im paritätischen Staate und zum Schutz der dissidentischen Bekenntnisse nur von der Staatsgewalt ausgehen kann, wie zur Regelung der Schullast, welche sehr eingehender gesetzlicher Bestimmungen bedarf, und zur Auseinandersetzung der widerstreitenden Rechtsansprüche der Familie, der Gemeinde und der Kirche, zumal diese Auseinandersetzung durch den Grundsatz des Schulzwangs zu einer absoluten Pflicht des Staates wird. Und schließlich ist auch die einheitliche Gesetzgebung nothwendig zur Regelung des Privatunterrichts, der nach dem Grundsatz der freien Concurrenz neben den öffentlichen Unterrichtsanstalten die Möglichkeit des Bestehens finden muß, aber ebenfalls gesetzlicher Normativbestimmungen bedarf zur Erhaltung der Einheit des nationalen Bildungswesens und gegen naheliegende Uebergriffe gesellschaftlicher Interessen und kirchlich-politischer Parteien.

Daß das geistige Leben die uniforme Reglementirung aller Studienpläne von der Universität bis zur Dorfschule herab nicht zu ertragen vermag, sieht Jedermann ein. Der Selbstständigkeitstrieb im deutschen Familien- und Gemeindeleben, sowie das eifersüchtige Ankämpfen der organisirten Kirchengewalten gegen staatliche „Centralisation" geben dagegen das nothwendige Gegengewicht und die ausreichende Gewähr. Die Schwierigkeit liegt in Deutschland vielmehr umgekehrt in der Neigung zu Sonderbildungen, welche sich gegen jede gesetzliche Regelung sträuben. Die erforderliche Decentralisation ergiebt sich aber für die Universitäten von selbst durch Beibehaltung wesentlicher Elemente einer Corporationsverfassung, für die gelehrten Schulen durch ihre Anlehnung an die ständigen Körperschaften der Stadtverwaltung, bezw. Kreis- und Provinzialverwaltungen, für die Fach- und Specialschulen durch Verwaltungsräthe unter wesentlicher Betheiligung der nächsten Interessenten und endlich für die Volksschule durch einen „Schulausschuß" oder ein Curatorium, in welchem die Familienväter durch gewählte Vertrauensmänner, die Gemeinden durch communale, die Kirchen durch kirchliche Organe vertreten sein müssen, zur Wahrung ihrer verschiedenen, sich öfter widerstreitenden Ansprüche.

Natürlich muß die erforderliche Einheit in der Verwaltung durch die Staatsaufsicht gewahrt werden. Den Vorschriften der Centralverwaltung muß ein erheblicher Spielraum bleiben, da der stetige Fortschritt des geistigen Lebens und der gesellschaftlichen Interessen eine schematische Gesetzgebung über den Schulplan in seinen technischen Einzelheiten unmöglich macht. Nur die beweglichere Gestalt der Regulative vermag auch die immer wiederkehrenden confessionellen Reibungen und die Engherzigkeit der Localinteressen zu überwinden, die kein Gesetz völlig fernhalten kann.

Diese Grundprincipien werden, was Preußen anbetrifft, in einem Unterrichtsgesetze festzuhalten sein. Wie gesagt, wir glauben nicht, daß einstweilen Aussicht ist, daß ein solches vorgelegt wird. Indessen müssen wir auch offen bekennen, daß wir unter dem Zeichen der Revisal-conservativen Aera auch gar nicht begierig auf die Vorlage sind.

Die Erbschaft der Orleanisten.

Wer gegenwärtig die Aeußerungen der monarchistischen Presse Frankreichs mit Aufmerksamkeit verfolgt, der wird kaum der Ueberzeugung sich entschlagen können, daß in diesem Augenblicke alle ernsten politisch-parlamentarischen Kreise sich hauptsächlich mit den Folgen des Erlöschens der älteren Linie des französischen Königshauses beschäftigen. Die erste Nachricht von dem bedenklichen Gesundheitszustande des Grafen Chambord hat in Paris eine Aufregung hervorgerufen, die sich überall, sowohl im öffentlichen Leben als auch in den engeren Gesellschaftskreisen, in unzweideutiger Weise bemerkbar machte. Nur die Organe der gegenwärtigen Regierungspartei bemühten sich äußerlich einen Gleichmuth zur Schau zu tragen, welchen indeß die in politischen Dingen sehr nervösen Führer dieser Partei keineswegs theilten. Die Epigonen Gambetta's können sich zwar nicht rühmen, ein Uebermaß politischen Scharfblickes zu besitzen, sondern haben vielmehr einen starken doctrinären Glauben an die Vortrefflichkeit ihrer Republik, aber sie ahnen dennoch, daß dieser gerade jetzt wieder nicht zu unterschätzende Gefahren seitens der monarchischen Parteien drohen, weil diese, im Hinblicke auf ein besonderes Ereigniß, im Begriffe stehen, sich zu einigen, was selbstverständlich den Anhängern der Republik durchaus nicht gleichgiltig sein kann. Die Einigung der legitimistischen Gruppe mit der orleanistischen ist so gut als vollzogen zu betrachten, ja sogar eine dritte, der conservative Flügel der Bonapartisten, macht aus Haß gegen die Republik Miene, gelegentlich eines eventuellen Restaurationsversuches den Grafen von Paris zu unterstützen; wenigstens hat dieses Auskunftsmittel Paul de Cassagnac in den Couleiss der Deputirtenkammer seinen Freunden und Gegnern erklärt. Die legitimistischen Organe geben vorläufig dem Schmerze über den bevorstehenden Verlust des bisher angestammten Hauptes ihrer Partei Ausdruck, ergehen sich aber wenig in Betrachtungen, weil ja nun die politische Führung den Orleans zufällt. Im orleanistischen Lager ist man nicht minder zurückhaltend, theils aus Klugheit, theils aus begreiflichen Rücksichten, welche bei Lebzeiten des Erblassers jede Discussion über den Antritt der Nachfolge ausschließen. Die orleanistischen Blätter überlassen es den republikanischen, sich über die Dinge, die da kommen sollen, nach Belieben auszusprechen.

In den Gesellschaftskreisen werden solche Rücksichten allerdings weniger beachtet, ja dort findet, wie übereinstimmende Nachrichten aus Paris melden, ein lebhafter Ideenaustausch statt. Zumal in der orleanistischen Gruppe hört man die Vortheile der gegenwärtigen Lage eifrig erörtern und die Mittel und Wege besprechen, wie jene auszunützen seien. Dabei gewinnt es den Anschein, als ob die republikanischen Staatsmänner sich einer großen Täuschung hingeben dürften, wenn sie auf eine Unvorsichtigkeit der Prinzen rechnen, um daraufhin gegen diese mit einem Generalstreiche vorgehen zu können. Es heißt, daß die bisherige maßvolle, umsichtige Politik der Prinzen unverändert bleiben und jede Ueberstürzung vermeiden werde, welche ihren Gegnern nur erwünscht sein könnte. Das weitere Vorgehen des Grafen von Paris ist, wie seine Anhänger und Freunde betonen, durch seine Vergangenheit bereits vorgezeichnet.

Als unter dem Eindrucke der wuchtigen Siege Deutschlands selbst von conservativer Seite die Republik als diejenige Staatsform betrachtet werden mußte, welche die Parteien minder entzweie, da lag auch der Gedanke einer Einigung der beiden royalistischen Gruppen nahe, durch deren Ausführung man die Restauration zu erleichtern hoffte. In Versailles tagte eine in ihrer Mehrheit royalistische Kammer, das Land war der Parteifehden müde, weshalb man sich 1873 der Hoffnung hingab, daß die Einigung der legitimistischen Gruppe mit der orleanistischen zu Stande kommen werde. Der Graf von Paris besuchte den Grafen Chambord in Frohsdorf; Ersterer erklärte dort, daß er in Zukunft nur den Letztgenannten als das Haupt des königlichen Hauses von Frankreich betrachten und nur als dessen eventueller Erbe die politische Nachfolgerschaft antreten werde. Bekanntlich machten die übertrieben legitimistischen Bedenken des Grafen Chambord, der weder die Verfassung Frankreichs mit dem allgemeinen Stimmrecht noch die dreifarbige Fahne anerkennen wollte, den Verhandlungen und allen weiteren Versuchen, die Einigung durchzuführen, ein Ende. Die royalistische Kammer blieb ein Parlament der Republik und der Graf von Paris verhielt sich, seinem, dem Grafen Chambord gegebenen Worte gemäß, bis zur Gegenwart zurückhaltend.

Inzwischen erlitten die Bonapartisten als dritte monarchistische Gruppe einen schweren Schlag durch den Tod des Prinzen Ludwig Napoleon; nicht minder empfindlich war für die Republikaner der Tod Gambetta's, der thatsächlich der begabteste Führer der ganzen Partei gewesen war. In Folge dessen und wohl auch in Verbindung mit der politischen Mißwirthschaft der rasch wechselnden Ministerien gewannen die Royalisten immer mehr Boden; aber an eine baldige ernste Action war noch nicht zu denken. Die weiße Fahne und die übrigen in Frohsdorf gestellten Bedingungen waren in Frankreich unmöglich; nur eine verschwindende Minderheit hätte dafür gestimmt. Die Prinzen von Orleans dagegen, die Vertreter der modernen parlamentarisch-constitutionellen Monarchie, hatten seit den Frohsdorfer Auseinandersetzungen von 1873 dem Grafen Chambord den Vorrang eingeräumt und dadurch ihrerseits auf die führende Rolle verzichtet.

Nun ernten die Prinzen, sagen die Orleanisten, die Früchte ihres klugen Verhaltens; die Parteiflusion vollziehe sich von selbst. Die Legitimisten müßten von der Stunde ab, in welcher Graf Chambord die Augen geschlossen, eben in ihrer Eigenschaft als Legitimisten bedingungslos dem rechtmäßigen Erben des letzten Bourbons, dem nunmehrigen Haupte der königlichen Familie Frankreichs, dem Grafen von Paris, als getreue Unterthanen huldigen. Was in Paris in verschiedenen Blättern von einem Testamente des Grafen Chambord erzählt wird, welches angeblich Don Carlos zum Erben eingesetzt hätte, bezeichnet man von gut unterrichteter Seite als eine ebenso tolle Fabel, wie die Gerüchte von Meinungsunterschieden zwischen den Prinzen und von frondirenden Schrullen seitens des Herzogs von Aumale. Die Legitimisten haben bereits unzweideutige Schritte gethan, durch welche sie den Grafen von Paris als den berechtigten Thronerben, als ihren rechtmäßigen „Dauphin" anerkennen. Ihre hervorragenden Führer, an deren Spitze der Herzog von Broglie, waren es, die dem Grafen von Paris die Nachricht von dem bedenklichen Zustande des Grafen Chambord überbracht und dadurch den Prinzen zur eiligen Abreise nach Frohsdorf veranlaßt hatten.

Man glaubt also, daß seitens der Legitimisten den Orleanisten keine Gefahr mehr drohe. Es wäre denn, daß die extremen Elemente der ersteren nach dem Tode des Grafen Chambord durch ihre Unbesonnenheiten der royalistischen Sache neue Verlegenheiten bereiten könnten. Im orleanistischen Lager ist man aber fest entschlossen, in aller Ruhe den richtigen Augenblick zu erwarten, der die gewünschte Wendung der Dinge bringen soll. Eine solche glaubt man gewiß von den nächsten Kammerwahlen hoffen zu dürfen. Bis dahin wird sich nach allen Wahrnehmungen die Thätigkeit der Partei auf eine möglichst umfassende Vorbereitung zu der vielmal entscheidenden Wahlschlacht beschränken. Man rechnet dabei auf die unfreiwillige Bundesgenossenschaft der gegenwärtig am Staatsruder befindlichen Elemente sowie der Intransigenten, welche gemeinsam, die Einen durch ihre Mißwirthschaft im Innern und ihre verunglückten Unternehmungen nach Außen, die Anderen durch ihre anarchistischen Excesse, die Republik compromittiren und so der Monarchie die Wege zu ihrer friedlichen Herstellung bahnen dürften. Ob das Alles so eintreffen wird, wie man es hofft, ist freilich eine andere Frage.

Leipzig, 10. Juli 1883.

* Der klericale Reichstagsabgeordnete Graf Ballestrem hat, wie schon kurz erwähnt, in Folge von Differenzen mit seinen schlesischen Parteigenossen und Collegen sein Mandat für den zweiten Oppelner Reichstagswahlkreis niedergelegt. In einem Abschiedsschreiben an seine Wähler begründet er diesen Schritt folgendermaßen:

„Als Mitglied des Comités, welchem die Leitung unseres Provinzialorgans, der „Schlesischen Volkszeitung", obliegt, hatte ich in specieller Weise an Beschlüssen mitgewirkt, welche eine wichtige Personalveränderung in der Redaction der gedachten Zeitung zur Folge hatten. Längere Zeit nach diesen Vorgängen, nachdem schon eine neue Redactionskraft seitens des Vorstands contractlich engagirt war, ging am 29. Juni d. J. unter meiner Adresse eine Collectiverklärung von 18 schlesischen Abgeordneten der Centrumsfraction des preußischen Abgeordnetenhauses ein, in welcher ich eine Mißbilligung der gedachten Comitébeschlüsse und eine Aufforderung zum Rückgängigmachen derselben erblickte. An der Spitze der 18 unterschiedenen Abgeordneten und in dem Schriftstück als derjenige bezeichnet, an welchen die weiteren Correspondenzen in dieser Sache zu richten wären, fand der von mir